

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP

An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung
vom 16. August 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3818
Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3818 – wird mit folgenden Änderungen
angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis“

bb) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs“

b) Nummer 3 (§ 2) Buchstaben d) bis i) werden wie folgt gefasst:

„d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in
Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine
ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen
zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch

Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren .“

- e) In Absatz 7 Satz 5 werden nach dem Wort „Zivildienst“ die Wörter „oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes“ eingefügt und die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Hochschulleitung“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9
 - h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und folgender Satz wird angefügt:
„Das gilt auch für internationale Studierende.“
 - i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
„(11) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.““
- c) In Nummer 4 wird § 2a wie folgt gefasst:
„§ 2a Hochschulverträge
 - (1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen (Hochschulverträge). Hochschulverträge sind haushaltsrechtliche Verträge öffentlich-rechtlicher Natur mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Sie bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.
 - (2) Vor Aufnahme der Verhandlungen beschließt der Akademische Senat der jeweiligen Hochschule eine Empfehlung für die Vertragsverhandlungen an das jeweilige Präsidium.“
- d) In Nummer 5 wird § 2b Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) Der Struktur- und Entwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei wesentlichen Änderungen, insbesondere nach Abschluss neuer Hochschulverträge, anzupassen. Im Entwurf sollen die Struktur- und Entwicklungspläne zu Beginn von Hochschulvertragsverhandlungen vorliegen.“
- e) In Nummer 7 werden in § 4 die Wörter „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und wird das Wort „Fachhochschulmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- f) Nummer 8 (§§ 5a und 5c) wird wie folgt geändert:
 - aa) § 5a wie folgt gefasst:
„§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis
 - (1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Die Mitglieder der

Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

- (2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei.
Die Hochschule trifft durch Satzungen Regelungen insbesondere zu folgenden Gegenständen:
1. Regelungen zum Umgang mit und Sanktionen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und Täuschungsversuchen unter Berücksichtigung des Qualifikationsziels oder Phase des Studienfortschritts;
 2. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen;
 3. Regelungen zum Verfahren, zu welchen Bedingungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist;
 4. Regelungen, welche Fälle als so schwerwiegend gewertet werden können, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen;
 5. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung in Fällen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung; in der Regel ist eine vorherige Verwarnung vorzusehen.

Den betroffenen Habilitierenden, Promovierenden und weiteren Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Sollten die Verfahren eine mündliche Anhörung zusätzlich vorsehen, ist den Betroffenen die Begleitung durch eine Vertrauensperson erlaubt.

- (3) Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:
1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,
 2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,
 3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.“

bb) § 5c Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung;“

g) Nummer 19 (§ 11) Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

„bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt und wiederholt werden. Die Hochschulen bieten hierfür geeignete Informationen und Vorbereitungsmöglichkeiten an.““

h) In Nummer 22 (§ 15) wird Satz 1 Nr. 4 aufgehoben.

i) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. § 16 wird wie folgt gefasst:

“§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs

(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.

(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. ““

j) In Nummer 29 werden § 22 Absatz 2 und 3 wie folgt gefasst:

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können,
4. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Viertel, mindestens aber zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
5. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
6. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
7. Möglichkeiten zugelassen werden, einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile des Studiums an unterschiedlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg zu absolvieren,
8. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des aufnehmenden Studiengangs besteht,
9. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
10. die Anerkennung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
11. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.

(3) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist allen Studierenden auf Antrag

zu gewähren. Aus dem individuellen Status des Studiums auf Teilzeit erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot seitens der Hochschule. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt auf Antrag in der Regel zum Semesterwechsel. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

k) In Nummer 33 wird in § 25 Absatz 2 Satz 4 das Wort „einzuschreiben“ durch die Wörter „zu immatrikulieren“ ersetzt und wird in Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Die Gruppenzugehörigkeit einschließlich einer Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bleibt von dieser Regelung unberührt.“

l) In Nummer 35 wird in § 28 Abs. 2 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Auch in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, können studentische Beschäftigte für die Beratung Studierender und Studieninteressierter eingesetzt werden."

m) Nummer 37 (§ 30) wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden; durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. Die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen darf über die Anzahl der Wiederholungsversuche und das Außerkraft treten der jeweiligen Prüfungsordnung unter Wahrung angemessener Übergangsfristen hinaus nicht beschränkt werden.““

bb) Buchstabe c) wird gestrichen.

cc) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

"c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die oder der Studierende kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.““

dd) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt und wie folgt gefasst:

"d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Auch Dauerleiden berechtigen zu einem Rücktritt, der bis zum Beginn der Prüfung möglich ist.""

n) In Nummer 38 werden in § 31 Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „geändert worden ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

o) In Nummer 41 werden die Buchstaben a), b) und c) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und werden die Wörter „vom Niveau vergleichbaren“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Besonders qualifizierte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.““

p) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Hochschulen fördern den uneingeschränkten und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Texten, Forschungsdaten, Software und weiteren Forschungsergebnissen und -quellen sowie Lehr- und Bildungsmaterialien als Praktiken offener Wissenschaft (Open Science). Die Hochschulen fördern ferner einen transparenten Forschungsprozess einschließlich der Bereitstellung von Forschungsinformationen.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Mitglieder der Hochschulen sollte vorrangig unter freien Lizenzen mit dem Ziel der Nachnutzbarkeit erfolgen (Open Access), soweit nicht rechtliche oder ethische Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten dem entgegenstehen. Die Publikationskulturen der jeweiligen Fächer sowie die Rechtesituation der jeweiligen Forschungsgegenstände sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Drittmittelforschung.

(4) Die Hochschulen ermöglichen ihren Mitgliedern die Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access unter anderem dadurch, dass sie

Publikationsdienste (z.B. Repositorien) betreiben, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Dritter sicherstellen.

- (5) Die Hochschulen fördern die Anerkennung von Praktiken offener Wissenschaft (Open Science) bei der Bewertung von Forschungsleistungen im Rahmen ihrer internen Forschungsevaluation und bei Einstellungsverfahren.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.‘

q) In Nummer 50 (§ 44) (§ 44) wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a) werden die folgenden Buchstaben b) und c) eingefügt:

„b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „gebunden“ die Worte „und verfügen über ein umfassendes Informationsrecht“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kuratorium“ das Wort „oder“ gestrichen und hinter dem Wort „Senat“ die Worte „oder dem Fakultätsrat der Charité“ eingefügt.“

bb) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden die Buchstaben d) bis f).

cc) Der neue Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“

r) In Nummer 51 wird § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie keiner Gruppe gemäß Nummer 1 bis 3 angehören.“

s) In Nummer 52 (§ 46) wird Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 5 werden die Wörter „die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“

t) In Nummer 57 (§ 52) wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

u) In Nummer 61 (§ 57) wird Absatz 4 Satz 1 gestrichen.

v) In Nummer 62 (§ 58) werden in Absatz 1 die Wörter „soweit nach § 52 Absatz 1 Satz 2 nicht anderes bestimmt ist“ gestrichen und wird Absatz 8 gestrichen.

w) In Nummer 63 (§ 59) werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen.

(3) Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Abwesenheit an der Ausübung ihres Amtes längerfristig gehindert, erfolgt auf Antrag eine Aufstockung der Stellvertreterinnen in entsprechendem Umfang.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden die Absätzen 4 bis 14.“

x) In Nummer 64 (§ 59a) werden Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) An jeder Hochschule wird auf zentraler Ebene eine Anlaufstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 eingerichtet. Dies kann in der Form der

Beauftragung eines Gremiums oder einer Person oder beidem durch den Akademischen Senat erfolgen. Das Gremium oder der/die Beauftragte sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, sollen auch auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt werden.

- (2) Die Anlaufstelle wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin. Das Gremium oder der/die Beauftragte kann bei seiner/ihrer Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden. Das Gremium oder der/die Beauftragte berät die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung.“

y) In Nummer 65 werden in § 60 Absatz 1 Satz 1 die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und
2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“

z) In Nummer 66 (§ 61) wird wie folgt geändert:

„a) In § 61 Absatz 2 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Lehre und Studium erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.““

a) In Nummer 67 werden in § 62 Satz 1 die Nummer 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und
2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“

b) In Nummer 69 werden in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 hinter dem Wort „Kultur“ die Wörter „, soziale und ökologische Nachhaltigkeit“ eingefügt.

c) In Nummer 75 werden in § 70 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 4 die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ durch die Wörter „für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.

d) In Nummer 75 wird in § 70 Absatz 3 das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

e) In Nummer 77 werden in § 73 Absatz 3 die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ durch die Wörter „der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.

f) In Nummer 79 wird in § 75a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen Personals und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung im Rahmen eines Organisationskonzeptes.“

g') In Nummer 80 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.

h') Nummer 82 (§ 86) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie stellen darüber hinaus forschungsnahe Dienste bereit und unterstützen den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information (Open Science).“

bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.“

i') Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 88 eingefügt:

„88. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

j') Die nachfolgenden Nummern 88 bis 127 werden die neuen Nummern 89 bis 128.

k') In der neuen Nummer 92 werden in Buchstabe b) in § 94 Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „zulassen“ folgende Worte eingefügt:

„insbesondere wenn hier durch zuvor befristet beschäftigte Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten gemäß § 108 Absatz 4 unbefristet eingestellt werden sollen oder wenn eine Anschlussvereinbarung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 110 Absatz 6 erfüllt wird“.

l') In der neuen Nummer 97 wird in § 100 Absatz 3 das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

m') In der neuen Nummer 100 (§ 102a) wird der Buchstabe b) gestrichen. Buchstabe c) wird der neue Buchstabe b).

n') In der neuen Nummer 102 (§ 102c) wird folgender Buchstabe a) eingefügt:

„a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

“(1) Die Hochschulen gestalten Juniorprofessuren und Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 so aus, dass in der Regel schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des Zeitbeamtenverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track).

(2) Eine Juniorprofessur wird grundsätzlich mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten

Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur vorliegen.”“

Die Buchstaben a) bis d) werden die Buchstaben b) bis e).

o') In der neuen Nummer 104 (§ 108) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 können Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen auch eingestellt werden, wenn diese die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) nicht erfüllen. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu befristen und dient der Erbringung der besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a). Über die Bewährung entscheidet der Fachbereichsrat. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Die Hochschulen gestalten befristete Stellen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß §108 Absatz 4 so aus, dass bei der Besetzung dieser Stelle ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass die besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) während der befristeten Anstellung gemäß § 108 Absatz 3 erfüllt wird (Tenure-Track).

(6) Die Entscheidung, ob eine befristet beschäftigte Hochschuldozentin oder ein befristet beschäftigter Hochschuldozent die besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) erbracht hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im sechsten Jahr der Beschäftigung als Hochschuldozent. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Einstellung, Leistungsbewertung und Bewährung von befristet beschäftigten Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

p') Die neue Nummer 105 (§ 110) wird wie folgt gefasst:

„105. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.

(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im

sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamtin oder Beamter in der Laufbahn des Akademischer Rätin oder des Akademischer Rates beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

- (3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.
- (4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß §110 Abs. 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden. Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach §2 WissZeitG befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.
- (5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerlHG handelt, ist eine Anschlusszusage zu vereinbaren.
- (7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen

Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.““

q') In der neuen Nummer 106 (§ 110a) wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und dem Absatz folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerschaft verfügen.““

r') In der neuen Nummer 117 wird § 123 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen; eine als Hochschule für angewandte Wissenschaften anerkannte Hochschule kann auch die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen. Staatlich anerkannte Hochschulen weisen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die bestehende staatliche Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hin. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.“

s') In der neuen Nummer 119 (§ 124) werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

t') In der neuen Nummer 121 (§ 125) wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „„Hochschule“,“ die Wörter „„Hochschule für angewandte Wissenschaften“,“ eingefügt und die Wörter „die diesen zum Verwechseln ähnlich ist“ durch die Wörter „die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 124a Absatz 1 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt, oder es unterlässt, die nach § 124a Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Angaben zu machen,“

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 124a Absatz 2 ohne die erforderliche Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder in sonstiger Weise den Betrieb aufnimmt.““

u') Die neue Nummer 123 (§ 126b-e) wird wie folgt gefasst:

,a) Die §§ 126b bis 126d werden wie folgt gefasst:

„§ 126b

Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020 / 2021, oder im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021 / 2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.

(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021 / 2022 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 126c

Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 Wintersemesters 2021 / 2022 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d

Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021 / 2022 nicht angerechnet.“

b) § 126e wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„ 2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.“

bb) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Soweit eine Einrichtung nach § 123 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als Fachhochschule

anerkannt war, gilt diese Anerkennung mit der Maßgabe fort, dass damit zugleich eine Anerkennung als Hochschule für angewandte Wissenschaften verbunden ist.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 6 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „der Hochschulleitungen“ durch die Wörter „des Präsidiums“ und die Wörter „diesen Hochschulleitungen“ durch die Wörter „diesen Präsidien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,“

b) In Nummer 5 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Hochschulleitungen“ durch das Wort „Präsidien“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

6. In § 39 Absatz 3 Satz 1 und 3 sind jeweils die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2001 (GVBl. S.74), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3, § 5 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- c) In Absatz 5, 6 Satz 1 und 7 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

4. Nach dem neuen Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung der Hochschulsitzungsgeldverordnung

Die Hochschulsitzungsgeldverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. S.231), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2001 (GVBl. S. 489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „in Gründung befindlichen Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Angaben „Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Berlin und an der in Gründung befindlichen Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ durch die Angaben „Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

5. Nach dem neuen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung der Hochschulurlaubsverordnung

In § 5 Absatz 3 Satz 3 der Hochschulurlaubsverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1988 (GVBl. S.678), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 1997 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

6. Nach dem neuen Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung der Kapazitätsverordnung

In der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S.186), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 901) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

7. Die ursprünglichen Artikel 9 bis 11 werden zu Artikel 13 bis 15.

Berlin, den 19. August 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

Martin Trefzer

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP

An Plen

Hierzu:
Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 25. August 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3818
Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3818 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:
„§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis“
 - bb) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs“
 - b) Nummer 3 (§ 2) Buchstaben d) bis i) werden wie folgt gefasst:
 - ,d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Hochschulen für *angewandte* Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.“

- e) In Absatz 7 Satz 5 werden nach dem Wort „Zivildienst“ die Wörter „oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes“ eingefügt und die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Hochschulleitung“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9
 - h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und folgender Satz wird angefügt:
„Das gilt auch für internationale Studierende.“
 - i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
„(11) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.“ ‘
- c) In Nummer 4 wird § 2a wie folgt gefasst:
- „§ 2a Hochschulverträge
- (1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll Verträge mit den Hochschulen über die Grundzüge ihrer weiteren Entwicklung und über die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, schließen (Hochschulverträge). Hochschulverträge sind haushaltsrechtliche Verträge öffentlich-rechtlicher Natur mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Sie bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.
 - (2) Vor Aufnahme der Verhandlungen beschließt der Akademische Senat der jeweiligen Hochschule eine Empfehlung für die Vertragsverhandlungen an das jeweilige Präsidium.“
- d) In Nummer 5 wird § 2b Absatz 4 wie folgt gefasst:
- „(4) Der Struktur- und Entwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und bei wesentlichen Änderungen, insbesondere nach Abschluss neuer Hochschulverträge, anzupassen. Im Entwurf sollen die Struktur- und Entwicklungspläne zu Beginn von Hochschulvertragsverhandlungen vorliegen.“
- e) In Nummer 7 werden in § 4 die Wörter „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und wird das Wort „Fachhochschulmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- f) Nummer 8 (§§ 5a und 5c) wird wie folgt geändert:
- aa) § 5a wie folgt gefasst:
„§ 5a Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis
 - (1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards

entspricht. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

- (2) Jede Hochschule verabschiedet Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis und trägt durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung bei. Die Hochschule trifft durch Satzungen Regelungen insbesondere zu folgenden Gegenständen:

1. Regelungen zum Umgang mit und Sanktionen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und Täuschungsversuchen unter Berücksichtigung des Qualifikationsziels oder der Phase des Studienfortschritts;
2. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen;
3. Regelungen zum Verfahren, zu welchen Bedingungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist;
4. Regelungen, welche Fälle als so schwerwiegend gewertet werden können, dass das endgültige Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt wird; weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind in solchen Fällen an einer Hochschule im Land Berlin ausgeschlossen;
5. Maßgaben zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung in Fällen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung; in der Regel ist eine vorherige Verwarnung vorzusehen.

Den betroffenen Habilitierenden, Promovierenden und weiteren Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Sollten die Verfahren eine mündliche Anhörung zusätzlich vorsehen, ist den Betroffenen die Begleitung durch eine Vertrauensperson erlaubt.

- (3) Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:

1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,
2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,
3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.“

bb) § 5c Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung;“

g) Nummer 19 (§ 11) Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

,bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt und wiederholt werden. Die Hochschulen bieten hierfür geeignete Informationen und Vorbereitungsmöglichkeiten an.“ ‘

h) *In Nummer 22 (§ 15) wird Satz 3 Nr. 4 aufgehoben.*

i) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

,23. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs

(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.

(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören.“ ‘

j) In Nummer 29 werden § 22 Absatz 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums erbracht werden können,
4. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studierende in der Regel zu einem Viertel, mindestens aber zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
5. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
6. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
7. Möglichkeiten zugelassen werden, einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile des Studiums an unterschiedlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg zu absolvieren,
8. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des aufnehmenden Studiengangs besteht,
9. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
10. die Anerkennung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,

11. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.
- (3) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist allen Studierenden auf Antrag zu gewähren. Aus dem individuellen Status des Studiums auf Teilzeit erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot seitens der Hochschule. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform *bis auf Widerruf durch den Studierenden oder die Studierende*. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt auf Antrag in der Regel zum Semesterwechsel. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.“
- k) In Nummer 33 wird in § 25 Absatz 2 Satz 4 das Wort „einzuschreiben“ durch die Wörter „zu immatrikulieren“ ersetzt und wird in Absatz 3 folgender Satz angefügt:
„Die Gruppenzugehörigkeit einschließlich einer Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bleibt von dieser Regelung unberührt.“
- l) In Nummer 35 wird in § 28 Abs. 2 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Auch in den sonstigen Einrichtungen der Hochschule, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, können studentische Beschäftigte für die Beratung Studierender und Studieninteressierter eingesetzt werden.“
- m) Nummer 37 (§ 30) wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal, an Kunsthochschulen grundsätzlich mindestens einmal wiederholt werden; durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung sollen die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. Die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen darf über die Anzahl der Wiederholungsversuche und das Außerkraft treten der jeweiligen Prüfungsordnung unter Wahrung angemessener Übergangsfristen hinaus nicht beschränkt werden.“ ‘
- bb) Buchstabe c) wird gestrichen.
- cc) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die oder der Studierende kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.“ ‘

dd) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt und wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Auch Dauerleiden berechtigen zu einem Rücktritt, der bis zum Beginn der Prüfung möglich ist.“ ‘

n) In Nummer 38 werden in § 31 Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „geändert worden ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

o) In Nummer 41 werden die Buchstaben a), b) und c) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und werden die Wörter „vom Niveau vergleichbaren“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Besonders qualifizierte“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.“ ‘

p) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Hochschulen fördern den uneingeschränkten und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Texten, Forschungsdaten, Software und weiteren Forschungsergebnissen und -quellen sowie Lehr- und Bildungsmaterialien als Praktiken offener Wissenschaft (Open Science). Die Hochschulen fördern ferner einen transparenten Forschungsprozess einschließlich der Bereitstellung von Forschungsinformationen.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Mitglieder der Hochschulen sollte vorrangig unter freien Lizenzen mit dem Ziel der Nachnutzbarkeit erfolgen (Open Access), soweit nicht rechtliche oder ethische Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten dem

entgegenstehen. Die Publikationskulturen der jeweiligen Fächer sowie die Rechtesituation der jeweiligen Forschungsgegenstände sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Drittmittelforschung.

- (4) Die Hochschulen ermöglichen ihren Mitgliedern die Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access unter anderem dadurch, dass sie Publikationsdienste, *zum Beispiel Repositorien*, betreiben, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Dritter sicherstellen.
 - (5) Die Hochschulen fördern die Anerkennung von Praktiken offener Wissenschaft (Open Science) bei der Bewertung von Forschungsleistungen im Rahmen ihrer internen Forschungsevaluation und bei Einstellungsverfahren.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.‘
- q) In Nummer 50 (§ 44) wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a) werden die folgenden Buchstaben b) und c) eingefügt:
 - „b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „gebunden“ die Worte „und verfügen über ein umfassendes Informationsrecht“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kuratorium“ das Wort „oder“ gestrichen und hinter dem Wort „Senat“ die Worte „oder dem Fakultätsrat der Charité“ eingefügt.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden die Buchstaben d) bis f).
 - cc) Der neue Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
 - „f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch die Wörter „der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“
- r) In Nummer 51 wird § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie keiner Gruppe gemäß Nummer 1 bis 3 angehören.“
- s) In Nummer 52 (§ 46) wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:
- „a) In Absatz 5 werden die Wörter „die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“
- t) *In Nummer 57 (§ 52) werden in Absatz 1 Satz 3 hinter dem Wort „angehört“ das Komma und die Wörter „wenn sie von der Abweichungsmöglichkeit nach § 58 Absatz 8 Gebrauch machen“ gestrichen.*
- u) In Nummer 61 (§ 57) wird Absatz 4 Satz 1 gestrichen.
- v) *Nummer 62 (§ 58) wird wie folgt geändert:*
- aa) *In Absatz 1 werden die Wörter „§ 52 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen und durch die Wörter „Grundordnung der Hochschule“ ersetzt.*
 - bb) Absatz 8 wird gestrichen.

w) Nummer 63 (§ 59) wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen.“

(3) Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Abwesenheit an der Ausübung ihres Amtes längerfristig gehindert, erfolgt auf Antrag eine Aufstockung der Stellvertreterinnen in entsprechendem Umfang.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden die Absätze 4 bis 14.“

cc) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 5 hinter dem Wort „für“ das Wort „fünf“ gestrichen und das Wort „sechs“ eingefügt.

x) In Nummer 64 (§ 59a) werden Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) An jeder Hochschule wird auf zentraler Ebene eine Anlaufstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 eingerichtet. Dies kann in der Form der Beauftragung eines Gremiums oder einer Person oder beidem durch den Akademischen Senat erfolgen. Das Gremium oder der/die Beauftragte sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind oder über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, sollen auch auf diesen Ebenen Ansprechpersonen bestellt werden.“

(2) Die Anlaufstelle wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin. Das Gremium oder der/die Beauftragte kann bei seiner/ihrer Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden. Das Gremium oder der/die Beauftragte berät die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung.“

y) In Nummer 65 werden in § 60 Absatz 1 Satz 1 die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und
2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“

z) In Nummer 66 (§ 61) wird wie folgt geändert:

a) In § 61 Absatz 2 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Lehre und Studium erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.“

- a') In Nummer 67 werden in § 62 Satz 1 die Nummer 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. jeweils eine gleiche Zahl aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung und
 2. eine Person mehr als die Summe der Mitglieder nach Nummer 1 aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“
- b') In Nummer 69 werden in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 hinter dem Wort „Kultur“ die Wörter „soziale und ökologische Nachhaltigkeit“ eingefügt.
- c') In Nummer 75 werden in § 70 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 4 die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ durch die Wörter „für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.
- d') In Nummer 75 wird in § 70 Absatz 3 das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- e') In Nummer 77 werden in § 73 Absatz 3 die Wörter „des nicht-wissenschaftlichen Personals“ durch die Wörter „der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.
- f') In Nummer 79 wird in § 75a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen Personals und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung im Rahmen eines Organisationskonzeptes.“
- g') In Nummer 80 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:
- „b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung“ ersetzt.“
- h') Nummer 82 (§ 86) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
- „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *In Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.*
 - bb) *Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:*
„Sie stellen darüber hinaus forschungsnahe Dienste bereit und unterstützen den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information (Open Science).“
- i') Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 88 eingefügt:
- „88. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“
- j') Die nachfolgenden Nummern 88 bis 127 werden die neuen Nummern 89 bis 128.
- k') In der neuen Nummer 92 werden in Buchstabe b) in § 94 Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „zulassen“ folgende Wörter eingefügt:
- „insbesondere wenn hier durch zuvor befristet beschäftigte Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten gemäß § 108 Absatz 4 unbefristet eingestellt werden sollen oder wenn eine Anschlussvereinbarung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 110 Absatz 6 erfüllt wird.“

- l') In der neuen Nummer 97 wird in § 100 Absatz 3 das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- m') In der neuen Nummer 100 (§ 102a) wird der Buchstabe b) gestrichen. Buchstabe c) wird der neue Buchstabe b).
- n') In der neuen Nummer 102 (§ 102c) wird folgender Buchstabe a) eingefügt:

„a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Die Hochschulen gestalten Juniorprofessuren und Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 so aus, dass in der Regel schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des Zeitbeamtenverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track).
- (2) Eine Juniorprofessur wird grundsätzlich mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Zeit die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine *Juniorprofessur* vorliegen.“ ‘

Die Buchstaben a) bis d) werden die Buchstaben b) bis e).

- o') In der neuen Nummer 104 (§ 108) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

- „(4) Abweichend von Absatz 2 können Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen auch eingestellt werden, wenn diese die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) nicht erfüllen. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu befristen und dient der Erbringung der *zusätzlichen* wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a). Über die *Feststellung der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a)* entscheidet der Fachbereichsrat. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.
- (5) Die Hochschulen gestalten befristete Stellen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 so aus, dass bei der Besetzung dieser Stelle ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass die *zusätzliche* wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) während der befristeten Anstellung gemäß § 108 Absatz 3 erfüllt wird (Tenure-Track).
- (6) Die Entscheidung, ob eine befristet beschäftigte Hochschuldozentin oder ein befristet beschäftigter Hochschuldozent die *zusätzliche* wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) erbracht hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im sechsten Jahr der Beschäftigung als

Hochschuldozentin oder Hochschuldozent. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der *Einstellung* festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

- (7) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Einstellung, Leistungsbewertung und Bewährung von befristet beschäftigten Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“ ‘

p') Die neue Nummer 105 (§ 110) wird wie folgt gefasst:

„105. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.
- (2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamtin oder Beamter in der Laufbahn des Akademischer Rätin oder des Akademischer Rates beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.
- (3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.
- (4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß §110 Abs. 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden. Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können

wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach §2 WissZeitG befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.

- (5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 BerIHG handelt, ist eine Anschlusszusage zu vereinbaren.
- (7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.“ ‘

q') In der neuen Nummer 106 (§ 110a) wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und dem Absatz folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerfahrung verfügen.“ ‘

r') In der neuen Nummer 117 wird § 123 Absatz 4 wie folgt gefasst:

- „(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen; eine als Hochschule für angewandte Wissenschaften anerkannte Hochschule kann auch die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen. Staatlich anerkannte Hochschulen weisen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die bestehende

staatliche Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hin. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.“

s') In der neuen Nummer 119 (§ 124) werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 6 Sätze 1 bis 6 finden auf die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung; die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.“ ‘

t') In der neuen Nummer 121 (§ 125) wird Buchstabe a) wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschule“,“ die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“,“ eingefügt und die Wörter „die diesen zum Verwechseln ähnlich ist“ durch die Wörter „die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 124a Absatz 1 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt, oder es unterlässt, die nach § 124a Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Angaben zu machen,“

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 124a Absatz 2 ohne die erforderliche Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder in sonstiger Weise den Betrieb aufnimmt.“ ‘

u') Die neue Nummer 123 (§ 126b-e) wird wie folgt gefasst:

,a) Die §§ 126b bis 126d werden wie folgt gefasst:

„§ 126b

Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

- (1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020 / 2021, oder im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021 / 2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.
- (2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021 / 2022 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 126c

Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2021 Wintersemesters 2021 / 2022 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.

§ 126d

Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021 / 2022 nicht angerechnet.“

b) § 126e wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Soweit die Hochschulen auf der Grundlage des § 7a in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung in ihren Grundordnungen abweichende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort; dies gilt nicht, soweit Abweichungen von § 67 erfolgt sind.“

bb) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Soweit eine Einrichtung nach § 123 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als Fachhochschule anerkannt war, gilt diese Anerkennung mit der Maßgabe fort, dass damit zugleich eine Anerkennung als Hochschule für angewandte Wissenschaften verbunden ist.“ ‘

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.“

b) In Absatz 3 Nummer 6 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „der Hochschulleitungen“ durch die Wörter „des Präsidiums“ und die Wörter „diesen Hochschulleitungen“ durch die Wörter „diesen Präsidien“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,“

b) In Nummer 5 wird das Wort „Zentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Hochschulleitungen“ durch das Wort „Präsidien“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

6. In § 39 Absatz 3 Satz 1 und 3 sind jeweils die Wörter „dezentrale Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
3. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2001 (GVBl. S.74), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3, § 5 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5, 6 Satz 1 und 7 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“
4. Nach dem neuen Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung der Hochschulsitzungsgeldverordnung

Die Hochschulsitzungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. S.231), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2001 (GVBl. S. 489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „in Gründung befindlichen Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Angaben „Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin und an der in Gründung befindlichen Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ durch die Angaben „Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

5. Nach dem neuen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung der Hochschulurlaubsverordnung

In § 5 Absatz 3 Satz 3 der Hochschulurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1988 (GVBl. S.678), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 1997 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

6. Nach dem neuen Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung der Kapazitätsverordnung

In der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S.186), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 901) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.“

7. Die ursprünglichen Artikel 9 bis 11 werden zu Artikel 13 bis 15.

Berlin, den 27. August 2021

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker

redaktioneller Hinweis:

Die vom Hauptausschuss gegenüber der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vom 16. August 2021 verändert beschlossenen Änderungen sind zur besseren Erkennbarkeit kursiv gekennzeichnet. Alle weiteren Änderungen der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung wurden vom Hauptausschuss unverändert beschlossen.